



Sachstand

Nicht beitragsgedeckte Leistungen aus der Rentenversicherung

Nicht beitragsgedeckte Leistungen aus der Rentenversicherung

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 118/16
Abschluss der Arbeit: 14. September 2016
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis¹

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Problem der Abgrenzung nicht beitragsgedeckter Leistungen | 4 |
| 2. | Schätzung der Deutschen Rentenversicherung für das Jahr 2009 | 5 |
| 2.1. | Ersatzzeiten | 5 |
| 2.2. | Zeiten nach dem Fremdrentengesetz | 6 |
| 2.3. | Anrechnungszeiten | 6 |
| 2.4. | Vorzeitige Altersrenten ohne Abschlag | 7 |
| 2.5. | Zeiten der Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder | 7 |
| 2.6. | Kindererziehungsleistungen | 7 |
| 2.7. | Arbeitsmarktrenten | 7 |
| 2.8. | Rente nach Mindesteinkommen | 8 |
| 2.9. | Höherbewertung der Berufsausbildung | 8 |
| 2.10. | Wanderungsausgleich | 8 |
| 2.11. | Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner | 8 |
| 2.12. | Nachgezahlte Beiträge | 8 |
| 2.13. | Weitere nicht beitragsgedeckte Leistungen | 9 |
| 2.14. | Nicht beitragsgedeckte Leistungen nach der erweiterten Abgrenzung | 9 |
| 3. | In der Schätzung unberücksichtigte weitere nicht beitragsgedeckte Leistungen | 9 |
| 3.1. | Zeiten der Kindererziehung vor Einführung der Beitragszahlung des Bundes für nach 1991 geborene Kinder | 9 |
| 3.2. | Ausgaben der sogenannten Mütterrente | 10 |
| 3.3. | Berücksichtigungszeiten wegen Erziehung eines Kindes bis zu dessen zehnten Lebensjahr | 10 |
| 3.4. | Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto | 10 |
| 3.5. | Altersrente für besonders langjährig Versicherte | 10 |
| 4. | Ausblick | 11 |

1 Diesem Sachstand liegen zum Teil frühere Beiträge der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur selben Thematik zugrunde.

1. Problem der Abgrenzung nicht beitragsgedeckter Leistungen

Dem Versicherungsprinzip steht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein sozialer Ausgleich in beträchtlichem Umfang gegenüber. Hierzu gehören sämtliche Rentenleistungen, die nicht als Äquivalent zum gezahlten Beitrag erbracht werden und insoweit nicht beitragsgedeckt sind.

Die Abgrenzung der beitragsgedeckten von den nicht beitragsgedeckten Leistungen und die Frage ob diese versicherungsimmanent oder versicherungsfremd sind, betreffen die grundsätzliche Systematik der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Einschätzung von Wissenschaft und Politik ist uneinheitlich, je nachdem, welches Ziel durch die Beitragszahlung verfolgt werden soll. In seinem Jahresgutachten 2005/2006 hat sich der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung unter anderem mit versicherungsfremden Elementen in der Sozialversicherung auseinandergesetzt und festgestellt, dass der Ausgleich zwischen guten und schlechten Risiken in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Altersrente bezogen in einem Ausgleich zwischen Personen mit einer geringen und Personen mit einer höheren Lebenserwartung bestehe.² Leistungen, die nicht diesen Ausgleich zum Ziel haben, die nicht dem Versicherungszweck – Absicherung des Langlebighkeitsrisikos und des Erwerbsminderungsrisikos und derzeit auch die Hinterbliebenenversorgung – entsprechen, oder Leistungen an Nichtversicherte seien insoweit als versicherungsfremd zu qualifizieren.

Welche nicht beitragsgedeckten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung fremd sind und aus diesem Grunde vom Steuerzahler getragen werden sollten, ist häufig Gegenstand politischer Diskussionen. So besteht bisher kein Konsens darüber, ob vereinigungsbedingte Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung wie der West-Ost-Transfer zum Ausgleich des Defizits aus den geringeren Beitragseinnahmen in Ostdeutschland gegenüber den dortigen Rentenzahlungen und die Hinterbliebenenversorgung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen sind. Dagegen dürfen vor Eintritt der Regelaltersgrenze gezahlte Altersrenten ohne Rentenabschlag wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme und lediglich wegen der Lage auf dem Arbeitsmarkt gezahlte Erwerbsminderungsrenten den nicht beitragsgedeckten versicherungsfremden Leistungen zuzuordnen sein.³

Das Ausmaß der nicht beitragsgedeckten versicherungsfremden Leistungen ist immer auch Ergebnis eines politischen Werturteils darüber, wie umfangreich das Ziel des sozialen Ausgleichs fest-

2 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung „Die Chancen nutzen – Reformen mutig voran bringen“ Jahresgutachten 2005/2006, Rn. 551.

3 Vgl. zur Feststellung und Quantifizierung nicht beitragsgedeckter Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung u. a.: Fichte, Damian „Versicherungsfremde Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung und ihre sachgerechte Finanzierung“ in: Karl-Breuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Berlin, Januar 2011, Heft 107; Schmähl, Winfried „Aufgabenadäquate Finanzierung der Sozialversicherung durch Beiträge und Steuern – Begründungen und Wirkungen eines Abbaus der Fehlfinanzierung in Deutschland“ in: ZeS-Arbeitspapier Nr. 5/06; Meinhardt, Volker und Zwiener, Rudolf „Gesamtwirtschaftliche Wirkungen einer Steuerfinanzierung versicherungsfremder Leistungen in der Sozialversicherung“ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, März 2005, S. 8; Raffelhüschen, Bernd; Moog, Stefan; Vatter, Johannes „Fehlfinanzierung in der deutschen Sozialversicherung“ Studie des Forschungszentrums Generationenverträge an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Juni 2011, S. 13 ff.

gelegt wird. Die Abgrenzung der dem sozialen Ausgleich zuzuordnenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung ist jedoch schwierig, da ein Risikoausgleich innerhalb der Solidargemeinschaft zwangsläufig Rentenzahlungen mit sich bringt, für die keine äquivalente Beitragsleistung vorliegt.

2. Schätzung der Deutschen Rentenversicherung für das Jahr 2009

Über den Anteil nicht auf einer Beitragszahlung beruhender Renten an den Gesamtausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung, bestehen keine differenzierten statistischen Angaben. Die auf dem Rechtsstand 1. Januar 1986 abgestellte Schätzung des früheren Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) über Häufigkeit und Volumen der versicherungsfremden Leistungen beruht auf der Systematik des Rentenversicherungsrechts vor Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 und unterscheidet beispielsweise zwischen beitragslosen und nach damaligem Recht beitragsgeminderten Zeiten. Zudem blieben die ab 1986 zu berücksichtigenden Zeiten der Kindererziehung noch gänzlich unberücksichtigt.⁴

Für die Jahre 1995 und 2003 hat der VDR erneute Schätzungen vorgenommen und auf Basis einer eigenen Definition einen Katalog der nicht beitragsgedeckten Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung entwickelt und die Höhe der darauf entfallenen Ausgaben berechnet.⁵ Im Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und der Bundesleistungen an die Rentenversicherung an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 13. August 2004⁶ wurde eine erweiterte Abgrenzung nicht beitragsgedeckter Leistungen vorgenommen. Darauf aufbauend hat die Deutsche Rentenversicherung Bund, in der der VDR aufgegangen ist, im Jahr 2012 auf Basis der vorläufigen Rechnungsergebnisse für das Jahr 2009 eine Abschätzung vorgenommen, nach der für nicht beitragsgedeckte Leistungen insgesamt 70,7 Milliarden Euro aufzuwenden waren.⁷ Aktuellere Schätzungen sind nicht bekannt.

Die einzelnen Positionen werden nachfolgend dargestellt, wobei Änderungen, die nach dem Jahr 2009 erfolgt sind, unberücksichtigt bleiben.

2.1. Ersatzzeiten

Nach dem Zweiten Weltkrieg waren die Versicherungsbiographien durch Kriegsereignisse und deren Folgen häufig durchbrochen. Lücken durch fehlende Beitragszeiten waren deshalb bereits vor dem Inkrafttreten des heute geltenden Systems der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente im Jahr 1957 aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen durch Ersatzzeiten aufzufüllen. Für Zeiten, in denen die Versicherten durch besondere Umstände an der Beitragszahlung gehindert

4 Rehfeld, Uwe und Luckert, Hilmar. Die versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung – Eine Schätzung von Häufigkeiten und Volumen. In: Deutsche Rentenversicherung 1-2/89, S. 42 ff.

5 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Erfassung der Ausgaben und Einnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung für versicherungsfremde Leistungen“, Bundestags-Drucksache 16/1614.

6 Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und der Bundesleistungen an die Rentenversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung 10/2004, S. 569 ff.

7 Reineke, Ulrich. Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse in der allgemeinen Rentenversicherung. In: Deutsche Rentenversicherung 1/2012, S. 1-4.

waren, wird ein Versicherungsverhältnis fingiert, mit dem der durch eine Lücke im Versicherungsverlauf entstandene versicherungsrechtliche Nachteil ausgeglichen werden soll. Die auf die Berücksichtigung von Ersatzzeiten beruhenden Ausgaben der Rentenversicherung sind für das Jahr 2009 auf 1,9 Milliarden Euro geschätzt worden.

2.2. Zeiten nach dem Fremdrentengesetz

Die Anerkennung von im Ausland zurückgelegten Zeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung kam nach dem Fremdrentengesetz (FRG) in erster Linie für Vertriebene und Flüchtlinge in Betracht. Berechtigte nach dem FRG sind aber auch Aussiedler und Spätaussiedler, die sich nach Abschluss der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige weiter in der Sowjetunion aufgehalten haben und vor allem nach dem politischen Umbruch im östlichen Mittel- und Osteuropa vermehrt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind. Die Höhe der Ansprüche nach dem FRG ist für neu zugehende Renten mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 deutlich reduziert worden. Insgesamt entfielen nach der Schätzung 5,1 Milliarden Euro der Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2009 auf Leistungen nach dem FRG.

2.3. Anrechnungszeiten

Die bis 31. Dezember 1991 als Ausfallzeiten bezeichneten Anrechnungszeiten erfassen als Element des sozialen Ausgleichs Tatbestände, in denen Versicherte wegen in ihrer Person liegender besonderer Umstände keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen konnten und bei denen rentenrechtlich ausgeglichen werden soll, dass sie in dieser Zeit ohne ihr Verschulden gehindert waren, einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit nachzugehen und Pflichtbeiträge zu zahlen.⁸

Anrechnungszeittatbestände sind vor allem Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, des Mutterschutzes, der Arbeitslosigkeit, der Ausbildungsplatzsuche, des Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs sowie des Rentenbezugs. Zeiten des Bezugs von Kranken- oder Arbeitslosengeld unterliegen seit 1992 grundsätzlich der Versicherungs- und Beitragspflicht.⁹ Im Jahr 2009 wurden die auf Anrechnungszeiten beruhenden Rententeile in der allgemeinen Rentenversicherung auf 8,4 Milliarden Euro geschätzt.

8 Gürtner, Klaus. Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 72. Ergänzungslieferung 2012. SGB VI § 58 Anrechnungszeiten, Rn. 2 unter Verweis auf BSGE 92, 241 = SozR 4 – 2600 § 58 Nr. 3; BSGE 87, 269 = SozR 3 – 2600 § 58 Nr. 16; SozR 3 – 2600 § 58 Nr. 11 = NZS 1997, 368.

9 Seit dem Jahr 2011 unterliegt der Bezug von Arbeitslosengeld II nicht mehr der Versicherungspflicht. Es kommt nunmehr die Berücksichtigung als Anrechnungszeit in Betracht, die jedoch im Rahmen der Rentenberechnung wie auch der Besuch einer Schule oder Hochschule nicht bewertet wird.

2.4. Vorzeitige Altersrenten ohne Abschlag

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Zahlung einer vorzeitigen Altersrente auch vor Vollendung der Regelaltersgrenze möglich. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme muss dabei grundsätzlich aufgrund der aus der vorzeitigen Inanspruchnahme folgenden längeren Rentenlaufzeit ein versicherungsmathematischer Rentenabschlag in Kauf genommen werden.

Für schwerbehinderte Menschen und aus Gründen des Vertrauensschutzes konnte dagegen ein Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente bereits vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze bestehen. Für vorzeitige Altersrenten ohne Abschlag wurden für das Jahr 2009 insgesamt 11,3 Milliarden Euro von der allgemeinen Rentenversicherung veranschlagt.

2.5. Zeiten der Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz - HEZG) vom 11. Juli 1985 wurde in der Rentenversicherung die Kindererziehung in den ersten zwölf Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt als rentensteigernde Zeit eingeführt. Die unterschiedliche Anrechnung für vor und ab 1992 geborene Kinder geht auf das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 zurück, nach dem die Anrechnung der Kindererziehungszeit für nach 1991 geborene Kinder auf drei Jahre verlängert wurde.

Für Geburten vor 1992 sind Kindererziehungszeiten angerechnet worden, die nach der Schätzung im Jahr 2009 zu Aufwendungen der allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von 8,0 Milliarden Euro geführt haben.

2.6. Kindererziehungsleistungen

Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921, die bei Einführung der Kindererziehungszeiten bereits das Rentenalter von 65 Jahren erreicht hatten, erhielten nachfolgend eine entsprechende Kindererziehungsleistung, die nicht in die Rentenberechnung einbezogen ist, sondern zusätzlich geleistet wird. Hierfür waren von der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2009 schätzungsweise noch 0,3 Milliarden Euro aufzubringen.

2.7. Arbeitsmarktrenten

Wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, hat nach abstrakter Betrachtungsweise unter Umständen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte einer vollen Rente. Die Differenz soll durch die Ausübung einer dem Restleistungsvermögen entsprechenden Teilzeitarbeit ausgeglichen werden.

Ist jedoch der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen, kommt nach der konkreten Betrachtungsweise des Bundessozialgerichts die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in Betracht.¹⁰ Das Sicherungsziel der arbeitsmarktbedingten vollen Erwerbsminderungsrente (so genannte Arbeitsmarktrente) ist demzufolge der Ersatz des wegen Arbeitslosigkeit ausfallenden Erwerbseinkommens. Der Teilzeitarbeitsmarkt gilt als verschlossen wenn innerhalb eines Jahres kein geeigneter Arbeitsplatz vermittelt werden kann.

Die der Rentenversicherung für die Arbeitsmarktrenten entstehenden Aufwendungen, werden durch die Zahlung eines Ausgleichsbetrags durch die Bundesagentur für Arbeit zum Teil erstattet. Als nicht beitragsgedeckte Leistung der allgemeinen Rentenversicherung verblieb im Jahr 2009 noch ein geschätzter Betrag in Höhe 0,6 Milliarden Euro.

2.8. Rente nach Mindesteinkommen

Beitragszeiten vor 1992, die auf einem geringen Arbeitsentgelt beruhen, sind in der Rentenberechnung unter Umständen mit mindestens 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes zu bewerten, wenn sich aus allen vollwertigen Beitragszeiten ein geringerer Durchschnittswert ergibt und mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Hierauf entfielen im Jahr 2009 in der allgemeinen Rentenversicherung schätzungsweise 3,0 Milliarden Euro.

2.9. Höherbewertung der Berufsausbildung

Für Zeiten der beruflichen Ausbildung im dualen System, erfolgt eine Höherbewertung der Pflichtbeiträge. Als Aufwendungen der allgemeinen Rentenversicherung sind für das Jahr 2009 hierfür 3,8 Milliarden Euro beziffert worden.

2.10. Wanderungsausgleich

Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich für den strukturell bedingten Verlust an Versicherten. Dieser betrug im Jahr 2009 bei den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung 2,0 Milliarden Euro.

2.11. Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Die gesetzliche Rentenversicherung beteiligt sich – wie die Arbeitgeber – an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Im Jahr 2009 wandten die Träger der allgemeinen Rentenversicherung nach der Schätzung hierfür 3,0 Milliarden Euro auf.

2.12. Nachgezahlte Beiträge

In bestimmten Fällen war früher die Nachzahlung freiwilliger Beiträge für abgelaufene Zeiträume möglich. So konnten beispielsweise Frauen, die sich bis 1968 an die Rentenversicherung gezahlten Beiträge anlässlich der Heirat haben erstatten lassen, diese günstig wieder einzahlen. Für

10 Beschlüsse des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 10. Dezember 1976, AZ: GS 2, 3, 4/75, 3/76, SozR 2200 § 1246 Nr. 13.

solche und andere nachgezahlte Beiträge waren im Jahr 2009 annähernd Renten in Höhe von insgesamt 1,0 Milliarden Euro zu zahlen.

2.13. Weitere nicht beitragsgedeckte Leistungen

Für weitere nicht beitragsgedeckte Leistungen - wie die Berücksichtigung von Sachbezug für die Rentenberechnung - sind der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2009 geschätzte Aufwendungen in Höhe von 0,9 Milliarden Euro entstanden.

2.14. Nicht beitragsgedeckte Leistungen nach der erweiterten Abgrenzung

Bisher besteht kein Konsens darüber, ob vereinigungsbedingte Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung wie der West-Ost-Transfer zum Ausgleich des Defizits aus den geringeren Beitragseinnahmen in Ostdeutschland gegenüber den dortigen Rentenzahlungen sowie Teile der Hinterbliebenenversorgung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen sind. Für Aufwendungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erhalten die Rentenversicherungsträger entsprechende Erstattungen. Nach der erstmals im Jahr 2003 erfolgten erweiterten Abgrenzung ist der West-Ost-Transfer, der das Rentensplitting unter Eheleuten übersteigende Anteil der Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten als nicht beitragsgedeckte Leistung anzusehen.

Im Jahr 2009 entfielen überschlägig auf den West-Ost-Transfer 14,3 Milliarden Euro, auf die das Rentensplitting unter Eheleuten übersteigenden Anteile der Witwen- und Witwerrenten 8,3 Milliarden Euro und auf die Waisenrenten 0,8 Milliarden Euro.

3. In der Schätzung unberücksichtigte weitere nicht beitragsgedeckte Leistungen

Die Ausgaben für die nachfolgend dargestellten nicht beitragsgedeckten Leistungen blieben bei der Schätzung der Deutschen Rentenversicherung für das Jahr 2009 unberücksichtigt. Die einzelnen Positionen sind nicht bezifferbar, da sich aus den vorliegenden Statistiken der Deutschen Rentenversicherung keine entsprechenden Daten ablesen lassen.

3.1. Zeiten der Kindererziehung vor Einführung der Beitragszahlung des Bundes für nach 1991 geborene Kinder

Seit Juni 1999 zahlt der Bund zur Finanzierung der auf der Anrechnung von Kindererziehungszeiten beruhenden Rentenleistungen an die gesetzliche Rentenversicherung einen jährlichen Pauschalbeitrag, der seit dem Jahr 2000 bis heute jährlich zwischen 11,4 und 12,1 Mrd. Euro betrug.¹¹ Rentenleistungen, die auf seit diesem Zeitpunkt liegenden Kindererziehungszeiten beruhen, sind insoweit als beitragsgedeckt anzusehen. Die nicht beitragsgedeckten, auf Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Juni 1999 für nach 1991 geborene Kinder beruhende Rentenleistungen sind in der von der Deutschen Rentenversicherung vorgenommenen Schätzung nicht erfasst.

¹¹ Rentenversicherung in Zeitreihen 2015. DRV-Schriften Bd. 22, herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, S. 247. Bekanntmachung der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten für das Jahr 2015 vom 29. Dezember 2014, BAnz AT 31. Dezember 2014 B3.

3.2. Ausgaben der sogenannten Mütterrente

Für vor 1992 geborene Kinder wurde die Anrechnung der Kindererziehungszeit durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23. Juni 2014 von zwölf Kalendermonate auf 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt verlängert. Die jährlichen Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung betragen nach der Begründung zum Gesetzentwurf bis zum Jahr 2025 zwischen 6,5 bis 6,7 Milliarden Euro.¹²

3.3. Berücksichtigungszeiten wegen Erziehung eines Kindes bis zu dessen zehnten Lebensjahr

Seit der Rentenreform 1992 können sich Lücken in der Erwerbsbiographie negativ auf die Rentenberechnung auswirken. Aus diesem Grunde wurde neben den Kindererziehungszeiten eine weitere rentenrechtliche Zeit eingeführt, mit der die Berücksichtigung der Erziehung eines Kindes bis zu dessen zehnten Lebensjahr erfolgt.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung werden im Gegensatz zu den Kindererziehungszeiten im Rahmen der Rentenberechnung nicht bewertet. Ihre Anerkennung im Versicherungskonto führt aber innerhalb der komplexen Gesamtleistungsbewertung unter Umständen zu einer günstigeren Bewertung anderer rentenrechtlicher Zeiten. Außerdem erfolgt eine Höherbewertung von zeitgleich liegenden Beitragszeiten beziehungsweise bei mehr als einem Kind eine rentensteigernde Gutschrift, wenn mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Fast ein Drittel der aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Renten enthalten Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung.¹³ Die Höhe der auf sie entfallenden Rentenzahlungen hängt jeweils vom Einzelfall ab und kann nicht generell bestimmt werden.

Ferner wirken sich Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, für vorzeitige Altersrenten und für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte aus.

3.4. Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto

Für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto gelten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (Ghettorentengesetz – ZRBG) vom 20. Juni 2002 als gezahlt. Erhebungen über die Höhe der auf der Beitragsfiktion nach dem ZRBG beruhenden Rentenleistungen liegen nicht vor.

3.5. Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wurde mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr zum 1. Januar

12 Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz), Bundestags-Drucksache 18/909, S. 16.

13 Försterling, Joachim (2012). Die Familienleistungen. In: Eichenhofer-Rische-Schmähl (Hrsg.). Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln, Luchterhand, Kapitel 20, Rd. 23.

2012 die Altersrente für besonders langjährig Versicherte eingeführt. Danach war ein abschlagfreier Rentenbezug weiter ab Vollendung des 65. Lebensjahres vorgesehen, wenn die Wartezeit von 45 Jahren als Mindestversicherungszeit erfüllt war. Nach der von der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgenommenen Abschätzung sind vorzeitige Altersrenten ohne Abschlag als nicht beitragsgedeckte beziehungsweise versicherungsfremde Leistungen einzustufen.

Der für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte anspruchsberechtigte Personenkreis ist durch das zum 1. Juli 2014 in Kraft getretene Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23. Juni 2014 erweitert worden. Vor 1964 geborene Versicherte können unter anderem nunmehr bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte ohne Abschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme beanspruchen. Der abschlagfreie Rentenbeginn richtet sich nach dem Geburtsjahrgang und steigt vom 63. Lebensjahr für vor 1953 geborene Versicherte stufenweise auf das 65. Lebensjahr an.

Die jährlichen Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung betragen nach der Begründung zum Gesetzentwurf bis zum Jahr 2025 zwischen 1,8 bis 2,1 Milliarden Euro.¹⁴

4. Ausblick

In seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2010 hat der Sozialbeirat festgestellt, dass die Finanzierung nicht beitragsgedeckter versicherungsfremder Leistungen sachgerecht sei. Danach bewegten sich die Bundeszuschüsse und nicht beitragsgedeckte versicherungsfremde Leistungen in etwa auf dem gleichen Niveau.¹⁵ Der als Beratungsgremium für die gesetzgebenden Körperschaften und die Bundesregierung eingerichtete Sozialbeirat besteht aus insgesamt zwölf Mitgliedern, die sich aus je vier Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern, drei Wissenschaftlern und einem Vertreter der Deutschen Bundesbank zusammensetzen.

Mit einer Reihe von Reformen ist seit den 1980-er Jahren der Anteil der nicht beitragsgedeckten Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung reduziert und damit das Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten gestärkt worden.¹⁶ Bereits gezahlte Renten und die Anwartschaften rentennaher Geburtsjahrgänge bleiben von gesetzlichen Neuregelungen meist aufgrund von Vertrauensschutzvorschriften unberührt, so dass der Anteil der auf nicht beitragsgedeckten Leistungen beruhenden Ausgaben der Rentenversicherung erst allmählich sinkt. Demnächst dürfte ein weiterer Rückgang zu erwarten sein, da die mit den Ersatzzeiten verbundenen Ausgaben für Kriegsfolgen allmählich auslaufen und auch die Bewertung von Anrechnungszeiten weitgehend eingestellt worden ist. Da die Fortschreibungsregeln der für die Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen vorgesehenen Bundeszuschüsse an die Rentenausgaben gekoppelt

14 Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz), Bundestags-Drucksache 18/909, S. 16.

15 Bundestags-Drucksache 17/3900, S. 76.

16 U.a. mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996, vgl. Bundestags-Drucksache 13/4610, S. 18.

sind, ist künftig mit einer stärkeren Subventionierung der gesetzlichen Rentenversicherung durch Steuermittel zu rechnen.¹⁷

Neben den Bundeszuschüssen fließen im Übrigen weitere zweckgebundene Bundesmittel in beträchtlicher Höhe in die gesetzliche Rentenversicherung: Hierbei handelt es sich um die bereits erwähnten Beiträge für Kindererziehungszeiten, die Beteiligung des Bundes an der Knappschaftlichen Rentenversicherung in Form einer Defizitdeckung, die Erstattungen für Aufwendungen zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR¹⁸ sowie vom Umfang her kleinere Erstattungen. Insgesamt haben sich die Bundesmittel aus Bundeszuschüssen, Beiträgen und Erstattungen in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt.¹⁹

Ende der Bearbeitung

17 Clemens, Johannes (2012). Ökonomische und demographische Rahmenbedingungen. In: Eichenhofer-Rische-Schmähl (Hrsg.). Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln, Luchterhand, Kapitel 4, Rd. 56.

18 Unter anderem für so genannte Intelligenzrenten, z . B. aus der Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates.

19 38.066 Milliarden Euro im Jahre 1994 auf 83.430 Milliarden Euro im Jahre 2014. Rentenversicherung in Zeitreihen. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Oktober 2015, DRV-Schriften Bd. 22, S. 247.